

## § 7.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind.

## § 8.

Anlagen, die bei dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits in Betrieb genommen waren, können einer nachträglichen Abnahmeprüfung unterworfen werden.

## § 9.

Für die Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Gebührenordnung von den Besitzern der Acetylen-Anlagen zu beanspruchen.

Rudolstadt, den 7. August 1908.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

J. B.: Dr. Körbly.

### Gebührenordnung für die Prüfung (Abnahme) von Acetylen-Anlagen.

#### A. Prüfungsgebühren.

Umfang der Anlagen bis	20	50	100	200
	Normalflammen			
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. Vollständige Prüfung der Anlage einschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7, 9 und 10 der Verordnung vom 22. August 1905 (Bef. S. S. 29) . . . . .	20	30	40	50
2. Teilweise Prüfung:				
a) ausschließlich der Prüfung der Apparate und Leitung auf Gasdichte . . . . .	15	25	35	45
b) ausschließlich der vorstehenden Prüfung und der Systemprüfung der Apparate nach den §§ 7 und 9 der unter 1 genannten Verordnung . . . . .	10	20	30	40

Bei Anlagen über 200 Normalflammen wird der Zeitaufwand, die Stunde zu 5 *M*, mindestens aber der jeweilig zutreffende Höchstsaß nach Ziffer 1 oder 2 berechnet.